



# Gebührenverordnung

**Gemeindeverband  
Wasserversorgung Saurenhorn**

## INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand .....	3
Bemessung.....	3
Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin .....	3
Erhebung .....	3
Gebührenbereiche/Gebührenansätze.....	4
Schlussbestimmungen.....	4
Anhang 1: Gebühren für Aufwendungen und Dienstleistungen .....	5

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurehorn (WVS) erlässt gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglements vom 21. November 2000 folgende Gebührenverordnung (Zuständigkeit Vorstand):

## Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1** <sup>1</sup> Der Verband erhebt Gebühren für die in Anhang 1 aufgeführten Aufwendungen und Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Er kann zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten verrechnen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen des Wassertarifs und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

- Bemessungsarten
- Art. 2** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>3</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.

## Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin

**Art. 3** Gebühren und Auslagen schuldet, wer einen Aufwand oder eine Dienstleistung nach Anhang 1 dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

## Erhebung

- Inkasso
- Art. 4** <sup>1</sup> Der Verband stellt die fällige Forderung sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Der Verband kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der Verband geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Verband die Schuldnerin oder den Schuldner.

Fälligkeit **Art. 5** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 6** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### **Gebührenbereiche/Gebührenansätze**

**Art. 7** Für den Bezug der Gebühren gelten die in Anhang 1 aufgeführten Bereiche und Ansätze.

### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten **Art. 8** Diese Gebührenverordnung mit Anhang 1 tritt nach Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 31. August 2005.

Dieterswil, 31. August 2005

Namens des Vorstandes



Alois Bütler  
Präsident



Jürg Bossi  
Geschäftsführer

## Anhang 1: Gebühren für Aufwendungen und Dienstleistungen

<b>Installationsbewilligung</b>	
Einzelbewilligung pro Objekt	CHF 100.—
Dauerkonzession	CHF 1'000.—

<b>Mahnung</b>	
1. und 2. Mahnung	keine Gebühr
Verfügung	CHF 50.—

<b>Weitere Gebühren für Bürodienstleistungen</b>	
wie Pläne, Projektdienstleistungen usw.	nach Aufwand

<b>Wasseruntersuchung (Probenentnahme und Auswertung)</b>	
Chemische Analyse (extern)	CHF 270.—
Mikrobiologische Analyse mit Keime (extern)	CHF 90.—
Mikrobiologische Analyse ohne Keime (intern)	CHF 60.—
Mikrobiologische Analyse mit Keime (intern)	CHF 70.—
Spezialprobe (extern)	nach Aufwand

<b>Hydrantenkontrolle (Art. 32 Wasserversorgungsreglement)</b>	
pro Hydrant	CHF 15.—

Sämtliche Gebühren dieser Verordnung verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Beschlossen durch den Vorstand am 19. Juni 2008.

Dieterswil, 19. Juni 2008

Namens des Vorstandes



Alois Bütler  
Präsident



Jürg Bossi  
Geschäftsführer